

Hauptsatzung der Stadt Breuberg

Mit textlicher Einarbeitung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.1993, der 2. Änderungssatzung vom 06.09.1994, der 3. Änderungssatzung vom 28.01.1997, der 4. Änderungssatzung vom 19.11.2001, der 5. Änderungssatzung vom 27.06.2007, der 6. Änderungssatzung vom 18.04.2012, der 7. Änderungssatzung vom 13.11.2013, der 8. Änderungssatzung vom 09.12.2015 und der 9. Änderungssatzung vom 22.06.2016

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993, bekanntgemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534), sowie der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Breuberg am 21.07.1993 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten auch nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt drei Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 2 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Breuberg. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82 und 83 Baugesetzbuch (BauGB),
 2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 110.000,-- € im Einzelfall,

4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 110.000,- € im Einzelfall,
5. Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen.

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den ehrenamtlichen Stadträtinnen/Stadträten.
- (2) Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte beträgt neun.

§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt Breuberg kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnetenvorsteherin/ Stadtverordnetenvorsteher	= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin/ Ehrenstadtverordnetenvorsteher
Stadtverordnete/ Stadtverordneter	= Ehrenstadtverordnete/ Ehrenstadtverordneter
Bürgermeisterin/ Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin/ Ehrenbürgermeister
Stadträtin/Stadtrat	= Ehrenstadträtin/Ehrenstadtrat
Mitglied des Ortsbeirates	= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher	= Ehrenortsvorsteherin/ Ehrenortsvorsteher
Mitglied des Ausländerbeirates	= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Sonstige Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamten	= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amts- bezeichnung mit dem Zusatz Ehren-.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Stadt Breuberg kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadteile Sandbach, Neustadt, Hainstadt, Rai-Breitenbach und Wald-Amorbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gebildet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 Der Ortsbezirk Sandbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sandbach.
 Der Ortsbezirk Neustadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Stadt Neustadt in den Grenzen vom 30.12.1970.
 Der Ortsbezirk Hainstadt umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Hainstadt
 Der Ortsbezirk Rai-Breitenbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Rai-Breitenbach.
 Der Ortsbezirk Wald-Amorbach umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wald-Amorbach.
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Sandbach	aus fünf Mitgliedern,
im Ortsbezirk Neustadt	aus drei Mitgliedern,
im Ortsbezirk Hainstadt	aus drei Mitgliedern,
im Ortsbezirk Rai-Breitenbach	aus drei Mitgliedern,
im Ortsbezirk Wald-Amorbach	aus drei Mitgliedern.

§ 5a Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus sieben Mitgliedern. Dies gilt ab der Wahlperiode 2015/2020.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte zwei Mitglieder zur Vertretung seines vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Wenn die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verlängern oder abkürzen. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.

Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 6 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck im „Breuberger Stadtanzeiger“ (Wochenzeitung) öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der „Breuberger Stadtanzeiger“ (Wochenzeitung) den bekannt zu machenden Text erhält.
- (1a) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates, sollte eine Veröffentlichung im "Breuberger Stadtanzeiger" aus wichtigen terminlichen Gründen nicht rechtzeitig möglich sein, durch Aushang an der öffentlichen Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses im Stadtteil Sandbach, Ernst-Ludwig-Straße 2-4, 64747 Breuberg, öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Absatz 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Breuberg, Ernst-Ludwig-Straße 2-4, 64747 Breuberg, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Breuberg, Ortsteil Sandbach, Ernst-Ludwig-Straße 2-4, 64747 Breuberg, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist.

In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Absatz 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Absatzes 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 6 a Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Breuberg finden ab dem Haushaltjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 07.08.1993 in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 12.07.1989 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Breuberg, den 06.08.1993

Der Magistrat der
Stadt Breuberg

Verst, Bürgermeister